

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**NPO Frauennetzwerk**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit einem Kalenderjahr definiert.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Vernetzung und Förderung von Frauen, die in und für NPOs arbeiten (inkl. universitärer Forschung zu Themen mit Relevanz für NPOs sowie Social Businesses), vor allem aus den Bereichen Soziales, humanitäre Hilfe, medizinische Hilfe, Umwelt, Natur- und Tierschutz, Gleichstellung sowie Menschenrechte, und Frauen aus der Privatwirtschaft mit hauptsächlich Kund*innen aus dem NPO-Bereich.

Das NPO Frauennetzwerk ist die zentrale österreichische Plattform für Frauen, im Non-Profit-Bereich. Der Verein versteht sich als feministisch, konfessionsunabhängig und parteiunabhängig.

Im NPO Frauennetzwerk werden Erfahrungen ausgetauscht, Wissen weitergegeben und gegenseitige Unterstützung in beruflichen Fragen gegeben. Das hilft in der persönlichen Weiterentwicklung und bietet Orientierung bei Karrierefragen.

Insbesondere erstreckt sich die Arbeit auf folgende Themen: Frauenförderung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen Umfeld. Mit diesem gemeinnützigen Zweck wird die Allgemeinheit gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) definierten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Netzwerktreffen der Mitglieder (Branchenübergreifende Kooperationen und Vernetzung)
 - b) Infos via Mailing, Website, Online-Newsletter und Social Media
 - c) Gruppe für Austausch auf digitalen Plattformen
 - d) Diskussionsrunden
 - e) Bildung von Arbeitskreisen
 - f) Veranstaltungen zu Themen für die berufliche und persönliche Weiterbildung, aber auch Themen wie aktuelle Entwicklungen im NPO-Bereich, Frauenförderung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen Umfeld
 - g) Entwicklung und Umsetzung von Projekten

- h) Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen zu vereinsrelevanten Themen
- i) Peer Coaching
- j) Gegenseitige Hilfe und Beratung und Wissenstransfer in Führungsbelangen, Fachthemen oder persönlichen Belangen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderungen
- c) Sponsoring
- d) Spenden, Crowdfundings und sonstige Zuwendungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen und anderen Bildungsveranstaltungen
- f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen und jenen, die sich als Frauen definieren, vorbehalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen, die hauptamtlich im oder für den Non-Profit-Bereich arbeiten, oder sich ehrenamtlich im Rahmen einer Vorstandstätigkeit in einer Non-Profit-Organisation engagieren, vorbehalten.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Mitgliedsbeiträge zahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie sind bei der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen oder diese in Anspruch nehmen zu wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und können nicht in Vereinsfunktionen gewählt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind solche, die für das NPO Frauennetzwerk außerordentliche Leistungen erbracht haben oder sonst für die Förderung von Frauen im NPO-Bereich besondere Dienste geleistet haben. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sind in der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme in die jeweilige Mitgliedskategorie geschieht durch einen Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das ihren länger Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat, von der Mitgliederliste streichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines agiert.
- (5) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (6) Die Fördermitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Inhalte von persönlichen Gesprächen sind vertraulich zu behandeln. Nicht-Beachtung ist ein Ausschließungsgrund.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die zwei RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 17). Ein Beirat (§ 15) kann eingerichtet werden.

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
oder
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
oder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
oder
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
binnen vier Wochen statt.

- (3) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich und wird dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich an die Vereinsadresse oder per E-Mail (office@npo-frauenetzwerk.at) einzureichen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung kann sowohl in Präsenz (physische Anwesenheit) als auch virtuell (ohne physische Anwesenheit) oder als hybride Veranstaltung im Sinne des VirtGesG abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Abhaltung obliegt dem Vorstand. In allen drei Fällen gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen, wobei bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Budgets sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und der Beiratsmitglieder.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (5) Die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis max. acht Mitgliedern, und zwar zumindest aus der Obfrau, ihrer Stellvertreterin und der KassiererIn sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Funktion der Obfrau kann jährlich unter den Vorstandsmitgliedern rotieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei an der Entscheidung beteiligt sind. Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form sind auch gültige Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich per Konsens. Ist eine Konsensfindung nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit der Beschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.
- (8) Vorstandssitzungen können sowohl physisch als auch online durchgeführt werden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als kooptiertes Vorstandsmitglied benennen. Die Funktionsdauer für das kooptierte Mitglied währt nur für die restliche Funktionsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes, also bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (11) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Rechnungsprüferinnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die laufende Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne des Vereinszweckes.
- (2) Einberufung der Generalversammlung
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Antrag auf Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder und deren Ausschluss.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Tötigung von laufenden Rechtsgeschäften des Vereines, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben
- (7) Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung (optional).

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Vereinsgeschäfte führt der Vorstand als Kollektivorgan, nicht einzelne Vorstandsmitglieder. Einzelne Mitglieder können aber einzelne Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau ihre Stellvertreterin.

§14 RechnungsprüferInnen

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüferinnen von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15 Beirat

- (1) Die Generalversammlung hat das Recht, einen Beirat einzurichten.
- (2) Der Beirat besteht aus Frauen und jenen, die sich als Frauen definieren, die in leitenden Positionen im österreichischen gemeinnützigen Bereich beschäftigt (Geschäftsführerinnen bzw. ähnliche Positionen) und ordentliche Mitglieder sind.
- (3) Die Aufgabe des Beirates ist es, das NPO Frauennetzwerk auf Basis seiner personellen und fachlichen Kompetenz zu beraten und aktiv zu unterstützen.
- (4) Der Beirat wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Beirat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Beiratsmitgliedes, auf Verlangen einer Rechnungsprüferin oder auf Verlangen des Vorstandes hat eine Beiratssitzung binnen vier Wochen stattzufinden.
- (6) Der Beirat muss aus mindestens drei und maximal zehn natürlichen Personen bestehen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und eine Stellvertreterin für die Dauer der Funktionsperiode.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
- (11) Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an die Sprecherin des Beirates, ihre Stellvertreterin, bei Rücktritt des Gesamtaufsichtsrates an den Vorstand zu richten.

- (12) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist es möglich, ein Mitglied als kooptiertes Mitglied für den Beirat zu benennen. Die Funktionsdauer für das kooptierte Mitglied währt nur für die restliche Funktionsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes, also bis zur nächsten Beiratswahl.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen

§17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im April 2026